

# Statuten

---



Schülerorganisation

---

Kantonsschule **Büelrain**

# 1 Inhaltsverzeichnis

2	Allgemein.....	3
	Art. 1 Name .....	3
	Art. 2 Zweck.....	3
3	Mitgliedschaft .....	3
	Art. 3 Aufnahme .....	3
	Art. 4 Rechte und Pflichten .....	3
	Art.5 Austritt.....	3
4	Organe.....	4
	Art. 6 Organe.....	4
4.1	Der Vorstand .....	4
	Art. 7 Zusammensetzung.....	4
	Art. 8 Ämterverteilung .....	4
	Art. 9 Aufgaben.....	4
	Art. 10 Beschlussfähigkeit.....	5
4.2	Aufgabenverteilung im Vorstand .....	5
	Art. 11 Präsident.....	5
	Art. 12 Vizepräsident .....	5
	Art. 13 Finanzier .....	5
	Art.14 Vizefinanzier .....	5
4.3	Die freien Mitarbeiter .....	6
	Art. 15 Ernennung .....	6
	Art. 16 Kompetenzen.....	6
	Art. 17 Aufgaben .....	6
5	Vereinshaushalt.....	6
	Art. 18 Einnahmen.....	6
	Art. 19 Vermögen .....	6
	Art. 20 Mitgliederbeiträge.....	6
	Art. 21 Vereinsjahr .....	7
	Art. 22 Rechnungsabschluss.....	7
6	Allgemeine Bestimmungen .....	7
	Art. 23 Auflösung.....	7
	Art. 24 Haftung.....	7
	Art. 25 Gerichtsstand.....	7
7	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 26 Inkraftsetzung.....	8

## **2 Allgemein**

### **Art. 1 Name**

Die Schülerorganisation (SO) der Kantonsschule Büelrain Winterthur ist eine Vereinigung der Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 26 der Schulordnung der Kantonsschulen des Kantons Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

Die Schülerorganisation bezweckt:

1. Die Vertretung der Schülerinteressen inner- und ausserhalb der Schule.
2. Die Förderung der Beziehungen der Schüler und Schülerinnen untereinander, zur Schulleitung, zur Lehrerschaft und zu anderen Mittelschulen.
3. Die Organisation von Veranstaltungen und Unternehmungen im Interesse der Schülerschaft, z.B. sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.
4. Den Aufbau und die Unterstützung von Einrichtungen und Institutionen im Interesse der Schülerschaft.

## **3 Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Aufnahme**

Jeder Schüler und jede Schülerin der Kantonsschule Büelrain Winterthur wird beim Eintritt in die Schule Mitglied der Schülerorganisation.

### **Art. 4 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge und Wünsche zu unterbreiten.

Sie haben ebenfalls das Recht, mit min. 30 Stimmen von weiteren Mitgliedern der Schülerorganisation ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand zu wählen.

Sie sind zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet.

### **Art. 5 Austritt**

Jedes Mitglied kann aus der SO austreten. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und gilt für das nächstfolgende Schuljahr, sofern dieser nicht innerhalb der ersten vier Schulwochen des Schuljahres erfolgt. Mit dem Austritt aus der Schule endet die Mitgliedschaft automatisch.

## **4 Organe**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der Schülerorganisation der Kantonsschule Büelrain sind:

1. Der Vorstand (SO-V)
2. Die freien Mitarbeiter (FM)

### **4.1 Der Vorstand**

#### **Art. 7 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Finanzier, Vizefinanzier. Er wird durch weitere (maximal acht) Mitglieder ergänzt.

Nach Möglichkeit ist eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern anzustreben.

Die neuen Vorstandsmitglieder können im Verlauf des Herbstsemesters von den Vorstandsmitgliedern in den Vorstand gewählt werden.

#### **Art. 8 Ämterverteilung**

Der Präsident wird zu Beginn des Schuljahres vom alten Präsident vorgeschlagen und durch den vorherigen Vorstand gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

#### **Art. 9 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Führung der laufenden Geschäfte, die Beaufsichtigung der Geschäftszweige der SO
2. die Vertretung der Schülerorganisation inner- und ausserhalb der Schule
3. die Orientierung der Schulleitung über Beschlüsse des SO-Vorstandes.

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn höchstens 3 Vorstandsmitglieder abwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid fällen.

## **4.2 Aufgabenverteilung im Vorstand**

Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds / jährliche Erneuerungswahl

### **Art. 11 Präsident**

1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung.
2. Bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid.
3. Er vertritt die Schülerorganisation gegenüber der Schule und nach aussen.

### **Art. 12 Vizepräsident**

1. Übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion des Präsidenten.

### **Art. 13 Finanzier**

1. Besorgt alle Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen der Schülerorganisation
2. Er legt dem Vorstand Ende jedes Schuljahres die laufende Rechnung und das Budget fürs nächste Schuljahr zur Genehmigung vor.
3. Er hat das Vetorecht aufgrund von schwerwiegenden Bedenken finanzieller Art gegen einen Beschluss des Vorstands.

### **Art.14 Vizefinanzier**

1. Übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion des Finanziers.

## **4.3 Die freien Mitarbeiter**

### **Art. 15 Ernennung**

Die freien Mitarbeiter können vom Vorstand für seine Amtszeit ernannt werden, können jedoch jederzeit vom Vorstand wieder abberufen werden oder selber zurücktreten.

### **Art. 16 Kompetenzen**

Sie sind zu den Vorstandssitzungen eingeladen und besitzen dort Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

### **Art. 17 Aufgaben**

Die freien Mitarbeiter unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.

## **5 Vereinshaushalt**

### **Art. 18 Einnahmen**

Die Einnahmen der Schülerorganisation bestehen aus:

1. Subventionen
2. den Beiträgen von Mitgliedern
3. den Erträgen von Veranstaltungen
4. den Vermögenserträgen

### **Art. 19 Vermögen**

Das Vermögen der Schülerorganisation besteht aus:

1. Barschaft
2. Bankguthaben
3. Inventar

### **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 5.- pro Schuljahr.

## **Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

## **Art. 22 Rechnungsabschluss**

Die Rechnung ist jährlich auf das Ende des Frühlingsemesters abzuschliessen.

Die Schulleitung hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss und in die Kontoführung.

# **6 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 23 Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung der Schülerorganisation wird von der Vorstandsversammlung behandelt. Der Entschluss muss mit einem absoluten Mehr aller Stimmberechtigten gefällt werden.

Nach der Auflösung werden die Mittel der Schülerorganisation von der Schulleitung verwaltet, um es einer allfälligen Nachfolgerorganisation als Startkapital zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 24 Haftung**

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Entwendung von Vereinsgeldern durch Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand und der Schulleitung vereinbarte Konsequenzen folgen.

## **Art. 25 Gerichtsstand**

Soweit die Statuten nichts über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern aussagen, finden die Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. August 2012. Sie wurden von der Schulleitung überprüft und für gültig erklärt.